

**Beschluß gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zur Regelung des Vorkaufsrechtes
- vorbehaltlich der Einführung des Baugesetzbuches (BauGB) -**

Sachverhalt:

Mit dem Beschluß über die Veränderungssperre ist der Grundstücksverkehr zum Genehmigungstatbestand erhoben worden. Ein Vorkaufsrecht wird hiermit nicht begründet. Die Sanierungssatzung wird Ende 90/Anfang 91 das allgemeine Vorkaufsrecht begründen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) ein Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB gesichert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf "Schlüsselgrundstücke" für die Sanierungsdurchführung von besonderem Interesse.

Beschlußvorschlag:

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) v. 8.12.86, BGBl I S. 2253 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung der DDR vom 17.05.90, GBl I S. 255 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar folgende Satzung:

Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Weimar das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB für solche Grundstücke zu, die sich innerhalb des gem. § 2 der Satzung näher bezeichneten Gebietes befinden.

Das Vorkaufsrecht steht der Stadt Weimar nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Der Verwendungszweck des Grundstückes ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes möglich ist.

§ 2

Der Geltungsbereich zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung entsprechend § 5 der Kommunalverfassung in Kraft.

Weimar, den 26.09.1990

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

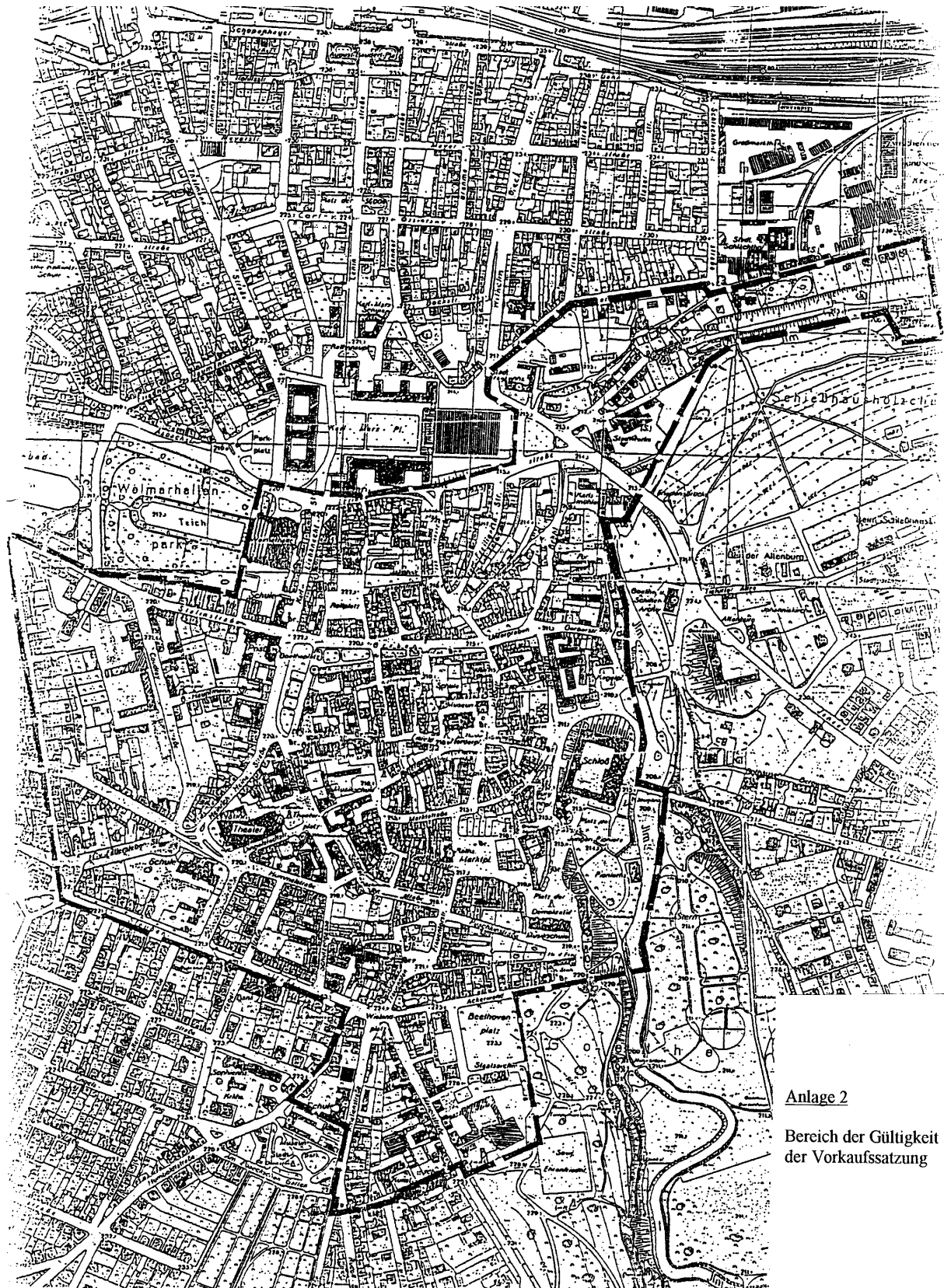
(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht: Allgemeiner Anzeiger Nr. 4/91 vom 15.05.1991

Genehmigung Nr. O3/S/91/E Höhere Bauaufsichtsbehörde Erfurt,
26.02.1991

gez. Dipl.-Ing. Langlotz

Anlage: 1 Lageplan



Anlage 2

Bereich der Gültigkeit
der Vorkaufssatzung